

Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF

(EU) 2019/2088 Artikel 10 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung auf
Internetseiten

Januar 2023

1. Zusammenfassung

Durch die Durchführung einer verbindlichen Nachhaltigkeitsanalyse, die sowohl im Rahmen der Due Diligence bei Investitionsentscheidungen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen angewandt wird, soll sichergestellt werden, dass die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels führen (Do No Significant Harm oder DNSH).

Ausgehend von einer Relevanzanalyse werden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts oder PAIs) für nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Hierbei wird überprüft, ob die vorher definierten Grenzwerte mit den getätigten Investitionen übereinstimmen bzw. kontinuierlich eingehalten wurden. Eine Investition wird als nachhaltig angesehen, sofern die für die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen definierten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Nach einer positiven Anlageentscheidung strebt die Investmentgesellschaft an, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Laufzeit der Investition zu reduzieren. Die Reduktionsziele und Maßnahmen werden je nach Zielinvestment und Projekt im Einzelfall festgelegt.

Direkt beauftragten Unternehmen, sofern sie von dem Teilfonds beauftragt wurden, und Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, sowie der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Der Teilfonds soll in Erneuerbare-Energie (EE)-Anlagen/ -Gesellschaften, Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte investieren. Erneuerbare Energiequellen gelten, neben einer effizienten Nutzung von Energie, als wichtigste Säule einer nachhaltigen Energiepolitik und der sogenannten Energiewende. Mit dem Finanzprodukt werden folglich ökologische Merkmale beworben, mit besonderem Fokus auf den Klimaschutz („beworbene ökologische Merkmale“).

Dabei wird das Finanzprodukt auch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung und/oder gemäß der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf die ökologische Nachhaltigkeitsziele tätigen („Umweltziel“).

Der Teilfonds beabsichtigt mindestens 90 % seines Portfolios in Anlagen und Projekte zu investieren, die diese ökologischen Merkmale bewerben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch:

- Investitionen, die insbesondere den Klimaschutz bewerben, ohne selbst als nachhaltige Investitionen zu gelten, wobei die beworbenen Umweltmerkmale in allen Lebenszyklusphasen der Investition – von der Planung, dem Bau und der Betriebsphase bis zum Ausstieg/Lebensende berücksichtigt werden („Andere ökologische Merkmale“),
- Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind und einen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne von Artikel 9 a) der Taxonomieverordnung leisten, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von 10 Absatz (1) a), f) und g) der Taxonomieverordnung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten („Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“), und/oder
- sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die einen messbaren positiven Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13) („Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen“) leisten. Die Investmentgesellschaft orientiert sich dabei an der Unterstützung der Zielvorgabe „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“ und beabsichtigt, durch geeignete Investitionen in erneuerbare Energie (EE-Anlagen/ -Gesellschaften), Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte das UN SDG 13 zu unterstützen.

Im Verlauf des Investitionsprozesses wird im Rahmen der Due Diligence auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) Wert gelegt. Hierbei werden die jeweiligen Besonderheiten der Investitionen berücksichtigt (vorliegend: Anlagentyp, Assetklasse, Größe der Anlage, Kontrollrechte, Region, etc.). Daneben beabsichtigt die Risikomanagementfunktion des AIFM sicherzustellen, dass die Vorgaben einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.

Mindestens 90 % des Portfolios fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios fallen in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“. Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der beworbenen ökologischen Merkmale, inklusive des Umweltziels, jeder Investition herangezogen werden, werden während des gesamten Lebenszyklus einer Investition kontinuierlich überwacht, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen des Teilfonds zu gewährleisten.

Insbesondere werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen der Überwachung herangezogen:

Für Investitionen der Kategorie „Andere ökologische Merkmale“:

Im Falle von Investitionen in EE-Anlagen/-Gesellschaften:

- Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen (in MWh)
- Vermeidung von Treibhausgasemissionen (in tCO₂eq)

Im Falle von Investitionen in Batteriespeicherprojekte:

- Energiespeicherkapazität (in MWh) sowie die Verfügbarkeit des Energiespeichers (in MW)

Im Falle von Investitionen in Waldinvestments:

- Aufgeforstete Fläche und Fläche mit ökologischer Wiederherstellung,
- Zertifizierung nach den Standards des Forest Stewardship Council („FSC“) oder des Programme for the Endorsement of Forest Certification („PEFC“).

Für Investitionen der Kategorie "Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen":

- Es finden die jeweiligen Indikatoren aus der Taxonomieverordnung Anwendung, insbesondere diejenigen für die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung beschriebene Tätigkeiten:
 - 1. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (NACE-Code A2)
 - 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft (NACE-Code D.35.11)
 - 4.10. Speicherung von Strom (kein NACE-Code zugewiesen)

Für Investitionen der Kategorie "Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen":

- Es gelten dieselben Nachhaltigkeitsindikatoren wie für die oben genannten Investitionen, die ökologische Merkmale bewerben, ohne selbst nachhaltig zu sein („Andere ökologische Merkmale“).

Die ESG-Richtlinie der Aquila Gruppe bildet hierbei den allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen eine detaillierte Bewertung und Überwachung durchgeführt wird.

Die beworbenen ökologischen Merkmale und der Anlagestrategie des Teilfonds sowie die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen und Erwartungen werden vor der Akquise geprüft.

Der Teilfonds zieht verschiedene verbindliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um die Erreichung der ökologischen Merkmale, inklusive des Umweltziels, zu messen. Diese Indikatoren können sich jedoch auch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre kontinuierliche Relevanz in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zukünftig zu gewährleisten.

Der Portfoliomanager zieht primär interne Daten heran. Insofern keine internen Daten zur Verfügung stehen, greift er auf direkte Auftragnehmer zurück. Wenn direkte Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht bereitstellen können, wird ggf. auf Schätzungen zurückgegriffen, die in Zusammenarbeit mit unabhängigen, spezialisierten Dienstleistern und auf Basis von wissenschaftlichen Methodologien berechnet werden. Die Datenqualität wird durch interne Plausibilisierung sichergestellt. Eine Datenverarbeitung erfolgt mittels interner IT-Systeme.

Gegenwärtig wird nicht erwartet, dass es zu Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Datenquellen kommt, die das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels beeinträchtigen.

Die Due-Diligence-Prüfung ist im Prüfungsansatz verankert und wird für jedes Projekt vor dem eigentlichen Erwerb bzw. der Investition durchgeführt. Entsprechende Anlageprozesse, Anlageentscheidungsprozesse sowie die Überwachung laufender Anlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Prüfungsansatzes. Insbesondere wird zur Qualitätssicherung das Vier-Augen-Prinzip auf Ebene des Portfoliomanagers angewandt.

Mitwirkungspolitik bzw. Engagement ist kein primärer Bestandteil der Investitionsstrategie des Teilfonds. Es ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der proaktiven Verringerung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken.

Es wird kein Referenzwert benannt, um die beworbenen ökologischen Merkmale zu erreichen.

Weitere Detailinformationen können den nachfolgenden Abschnitten entnommen werden.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Durch die Durchführung einer verbindlichen Nachhaltigkeitsanalyse, die sowohl im Rahmen der Due Diligence bei Investitionsentscheidungen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen angewandt wird, soll sichergestellt werden, dass die

	<p>nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels führen.</p> <p>Die Berücksichtigung von PAIs gemäß der Offenlegungsverordnung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgehend von einer Relevanzanalyse werden PAIs für nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Hierbei wird überprüft, ob die vorher definierten Grenzwerte mit den getätigten Investitionen übereinstimmen bzw. kontinuierlich eingehalten wurden. Eine Investition wird als nachhaltig angesehen, sofern die für die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen definierten Grenzwerte nicht überschritten werden. • Nach einer positiven Anlageentscheidung strebt die Investmentgesellschaft an, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Laufzeit der Investition zu reduzieren. Für die identifizierten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden projektspezifische Maßnahmen definiert, die zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen beitragen. Die Reduktionsziele und Maßnahmen werden je nach Zielinvestment und Projekt im Einzelfall festgelegt. Bei Projekten, bei denen von sehr geringen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen wird, werden nicht zwingend weitere Verbesserungsmaßnahmen angestrebt. <p>Die ESG-Richtlinie der Aquila-Gruppe stellt den Rahmen dar, in dem eine detaillierte Bewertung und Überwachung der zu erwerbenden Projekte erfolgt.</p> <p>OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte</p> <p>Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, sowie die Internationale Charta der Menschenrechte, gelten für die direkt beauftragten Unternehmen, sofern sie vom Teilfonds beauftragt wurden.</p> <p>Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Teilfonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner im Hinblick auf die Einhaltung definierter Good-Governance-Grundsätze, wie z.B. die Einhaltung geltender Arbeits- und Sozialgesetze und -vorschriften oder Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften.</p> <p>Die Mindestschutzstandards werden per Gesetz angewandt oder vertraglich vorgeschrieben. Der Teilfonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, die die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, wie sie in den jeweiligen Richtlinien des AIFM und des Portfoliomanagers festgelegt sind, nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt Good Governance in diesem Anhang.</p>
<p>3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts</p>	<p>Der Teilfonds soll in Erneuerbare-Energie (EE)-Anlagen/ -Gesellschaften, Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte investieren. Erneuerbare Energiequellen gelten, neben einer effizienten Nutzung von Energie, als wichtigste Säule einer nachhaltigen Energiepolitik und der sogenannten Energiewende. Mit dem Finanzprodukt werden folglich ökologische Merkmale beworben, mit besonderem Fokus auf den Klimaschutz („beworbene ökologische Merkmale“). Dabei wird das Finanzprodukt auch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung und/oder gemäß der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf die ökologische Nachhaltigkeitsziele tätigen („Umweltziel“).</p>
<p>4. Anlagestrategie</p>	<p>Der Teilfonds beabsichtigt mindestens 90 % seines Portfolios in Anlagen und Projekte zu investieren, die diese ökologischen Merkmale bewerben.</p> <p>Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen, die insbesondere den Klimaschutz bewerben („Andere ökologische Merkmale“), ohne selbst als nachhaltige Investitionen zu gelten, wobei die beworbenen Umweltmerkmale in allen Lebenszyklusphasen der Investition - von der Planung, dem Bau und der Betriebsphase bis zum Ausstieg/Lebensende berücksichtigt werden • Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind und einen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne von Artikel 9 a) der Taxonomieverordnung leisten, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von 10 Absatz (1) a), f) und g) der Taxonomieverordnung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten („Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“), und/oder

- sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die einen messbaren positiven Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13) („Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen“) leisten. Die Investmentgesellschaft orientiert sich dabei an der Unterstützung der Zielvorgabe „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“ und beabsichtigt, durch geeignete Investitionen in erneuerbare Energie (EE-Anlagen/ -Gesellschaften), Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte das UN SDG 13 zu unterstützen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds legt einen verbindlichen Rahmen fest, der in jeder Phase des Investitionsprozesses berücksichtigt wird. Weitere Informationen zur Anlagestrategie können Ziffer 4 sowie Anlage 1 Ziffer 1 des Informationsdokumentes entnommen werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Im Verlauf des Investitionsprozesses wird im Rahmen der Due Diligence auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) Wert gelegt. Hierbei werden die jeweiligen Besonderheiten der Investitionen berücksichtigt (vorliegend: Anlagentyp, Assetklasse, Größe der Anlage, Kontrollrechte, Region, etc.). Daneben beabsichtigt die Risikomanagementfunktion des AIFM sicherzustellen, dass die Vorgaben einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.

Hierbei finden die nachfolgenden Punkte Berücksichtigung:

- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, sowie die Internationale Charta der Menschenrechte, gelten für die direkt beauftragten Unternehmen, sofern sie vom Teilfonds beauftragt wurden.
- Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Teilfonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner im Hinblick auf die Einhaltung definierter Good-Governance-Grundsätze, wie z.B. die Einhaltung geltender Arbeits- und Sozialgesetze und -vorschriften oder Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften.
- Die Mindestschutzstandards werden per Gesetz angewandt oder vertraglich vorgeschrieben. Der Teilfonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, die die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, wie sie in den jeweiligen Richtlinien des AIFM und des Portfoliomanagers festgelegt sind, nicht erfüllen.
- Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, während der Laufzeit der Anlage die Mindeststandards einhalten, hat der Portfoliomanager einen Prozess zur laufenden Überprüfung eingeführt. Bei jeder Investition wird im Rahmen der Analyse vor der Investition eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Investitionen die jeweiligen Standards erfüllen. Erwirbt der Teilfonds Mehrheitsbeteiligungen an diesen Unternehmen, unterliegen diese Unternehmen fortlaufend den Mindeststandards. Wenn der Teilfonds Minderheitsbeteiligungen erwirbt, werden der Teilfonds und/oder seine Holding mit den Vertragspartnern zusammenarbeiten, um die Mindeststandards zu unterstützen.

5. Aufteilung der Investitionen

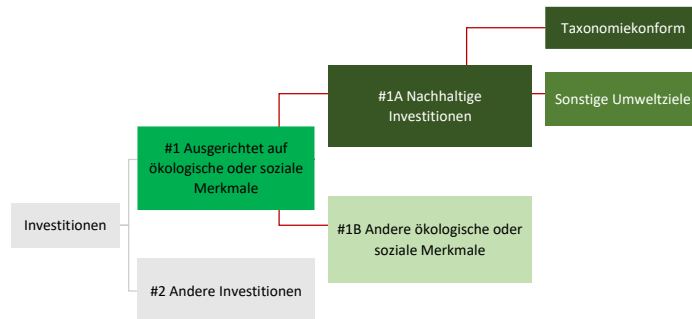
Mindestens 90 % des Portfolios fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“.

- Mindestens 30 % dieser Investitionen sind nachhaltige Investitionen und werden als „#1A Nachhaltige Investitionen“ eingestuft. Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von mindestens 27 % dar.
 - Mindestens 60 % dieser nachhaltigen Investitionen orientieren sich an der Taxonomieverordnung („taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“; in der nachfolgenden Übersicht als „Taxonomiekonform“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von mindestens 16 % dar. Die Investmentgesellschaft strebt an, dies am Ende des Anlagezeitraums zu erreichen.
 - Bis zu 40 % der nachhaltigen Investitionen sind nicht an der Taxonomieverordnung ausgerichtet („sonstige ökologisch nachhaltige

Investitionen“; in der nachfolgenden Übersicht als „Sonstige Umweltziele“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von bis zu 11 % dar.

- Bis zu 70 % dieser Investitionen werden als „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ eingestuft. Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von höchstens 63 % dar.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios fallen in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“.



6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der beworbenen ökologischen Merkmale, inklusive des Umweltziels, jeder Investition herangezogen werden, werden während des gesamten Lebenszyklus einer Investition kontinuierlich überwacht, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen des Teilfonds zu gewährleisten. Insbesondere werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen der Überwachung herangezogen:

Für Investitionen der Kategorie „Andere ökologische Merkmale“:

Im Falle von Investitionen in EE-Anlagen/-Gesellschaften:

- Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen (in MWh)
- Vermeidung von Treibhausgasemissionen (in tCO2eq)

Im Falle von Investitionen in Batteriespeicherprojekte:

- Energiespeicherkapazität (in MWh) sowie die Verfügbarkeit des Energiespeichers (in MW)

Im Falle von Investitionen in Waldinvestments:

- Aufgeforstete Fläche und Fläche mit ökologischer Wiederherstellung,
- Zertifizierung nach den Standards des Forest Stewardship Council („FSC“) oder des Programme for the Endorsement of Forest Certification („PEFC“).

Für Investitionen der Kategorie "Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen":

- Es finden die jeweiligen Indikatoren aus der Taxonomieverordnung Anwendung, insbesondere diejenigen für die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung beschriebene Tätigkeiten:
 - 1. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (NACE-Code A2)
 - 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft (NACE-Code D.35.11)
 - 4.10. Speicherung von Strom (kein NACE-Code zugewiesen)

Für Investitionen der Kategorie "Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen":

- Es gelten dieselben Nachhaltigkeitsindikatoren wie für die oben genannten Investitionen, die ökologische Merkmale bewerben, ohne selbst nachhaltig zu sein („Andere ökologische Merkmale“).

Die ESG-Richtlinie der Aquila Gruppe bildet hierbei den allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen eine detaillierte Bewertung und Überwachung durchgeführt wird.

Werden die vorgegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt oder sind diese als nicht mehr ausreichend nachhaltig eingestuft, kann dies dazu führen, dass der Vermögensgegenstand innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert werden muss bzw. im Falle der nachhaltigen Anlagequote der vorgeschriebene Mindestanteil wieder erreicht werden muss.

Die Einhaltung der beworbenen ökologischen Merkmale und der Anlagestrategie des Teilfonds sowie die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen und Erwartungen werden vor der Akquise geprüft. Darüber hinaus werden die Marktentwicklungen hinsichtlich des Themas Nachhaltigkeit und nachhaltiger Anlageprodukte laufend beobachtet und bei Bedarf die Anlagestrategie des Fonds weiterentwickelt.

	<p>Die Einhaltung dieser Kriterien wird noch nicht von einem Wirtschaftsprüfer oder anderen Dritten bestätigt. Sollte dies zukünftig beabsichtigt werden, wird das Informationsdokumentes entsprechend aktualisiert.</p>
<p>7. Methoden</p>	<p>Der Teilfonds zieht verschiedene verbindliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um die Erreichung der ökologischen Merkmale, inklusive des Umweltziels, zu messen. Diese Indikatoren können sich jedoch auch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre kontinuierliche Relevanz in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zukünftig zu gewährleisten.</p> <p>Nicht alle nachstehend genannten Nachhaltigkeitsindikatoren sind für jede Investition relevant (z. B. die in der Taxonomie geforderten Indikatoren).</p> <p>Für Investitionen der Kategorie „Andere ökologische Merkmale“:</p> <p><i>Im Falle von Investitionen in EE-Anlagen/-Gesellschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen, in MWh, mittels welcher die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen an Dritter Stelle vermieden werden kann. Die Vermeidung von elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen trägt zur Erreichung der EU-Klimaziele bis 2030 und zur langfristigen Strategie der EU zur Erreichung der Kohlenstoffneutralität bis 2050 bei. Die Erzeugung einer bestimmten Menge an elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird, wird hierbei nicht angestrebt, die tatsächlich erzeugte Menge jedoch regelmäßig (mindestens jährlich) gemessen. • Vermeidung von Treibhausgasemissionen, in tCO₂eq, welcher aus der vermiedenen Erzeugung von elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen resultiert (siehe vorheriger Punkt) trägt zur Verringerung von Treibhausgasen in der Atmosphäre bei, welche wiederum in einer Abschwächung des Klimawandels resultieren. <p><i>Im Falle von Investitionen in Batteriespeicherprojekte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiespeicherkapazität, in MWh, sowie die Verfügbarkeit des Energiespeichers, in MW, mittels welcher ein Ausgleich zwischen dem schwankenden Energieangebot und der sich verändernden Energienachfrage bewirken kann, und dadurch die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen an Dritter Stelle vermeidet. <p><i>Im Falle von Investitionen in Waldinvestments:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgeforstete Fläche und Fläche mit ökologischer Wiederherstellung: Neu- und Wiederaufforstungen im Zusammenhang mit der Implementierung bzw. Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden begünstigt die Ausweitung bewaldeter Flächen, trägt über die erhöhte Co₂-Speicherleistung der Wälder zum Klimaschutz bei und wirkt der unkontrollierten Abholzung von Wäldern entgegen. Die Messung erfolgt durch die Größe der aufgeforsteten Fläche und der Fläche mit ökologischer Wiederherstellung gemäß jährlich aktualisierter Bewirtschaftungspläne. • Zertifizierung: Die Investitionen werden durch eine unabhängige Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftungspraktiken nach den Standards des Forest Stewardship Council („FSC“) oder des Programme for the Endorsement of Forest Certification („PEFC“) zertifiziert. Hierdurch wird unabhängig nachgewiesen, dass eine nachhaltige Nutzung erfolgt. <p>Für Investitionen der Kategorie "Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es finden die jeweiligen Indikatoren aus der Taxonomieverordnung Anwendung, insbesondere diejenigen für die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung beschriebene Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - 1. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (NACE-Code A2) - 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft (NACE-Code D.35.11) - 4.10. Speicherung von Strom (kein NACE-Code zugewiesen) <p>Für Investitionen der Kategorie "Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten dieselben Nachhaltigkeitsindikatoren wie für die oben genannten Investitionen, die ökologische Merkmale bewerben, ohne selbst nachhaltig zu sein („Andere ökologische Merkmale“).
<p>8. Datenquellen und -verarbeitung</p>	<p>Der Portfoliomanager zieht primär Daten heran, die bereits intern verfügbar sind. Insofern keine Daten intern verfügbar sind, werden diese durch die direkten Auftragnehmer wie Engineering Procurement and Construction (EPC - Projekt-, Bau- und Konstruktionsunternehmen) Managern oder Operation & Maintenance (O&M - Wartungsunternehmen) Unternehmen zur Verfügung gestellt. Wenn direkte Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht bereitstellen können, wird ggf. auf Schätzungen zurückgegriffen, die in Zusammenarbeit mit unabhängigen, spezialisierten Dienstleistern und auf Basis von wissenschaftlichen Methodologien berechnet werden. Die Datenqualität wird</p>

	<p>durch interne Plausibilisierung sichergestellt. Eine Datenverarbeitung erfolgt mittels interner IT-Systeme.</p> <p>Für die Beurteilung der Datenqualität sind die jeweiligen internen Teams des Portfoliomanagers zuständig, z.B. Asset Management und Investment Management. Insbesondere wird vor der Integration bzw. Verarbeitung der Daten in internen Systemen eine interne Plausibilitätsprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, um die Qualität der Daten sicherzustellen.</p> <p>Die Datenverarbeitung erfolgt in den internen IT-Systemen der Portfoliomanager.</p>
<p>9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten</p>	<p>Der Portfoliomanager zieht primär Daten heran, die bereits intern verfügbar sind. Insofern keine Daten intern verfügbar sind, werden diese durch die direkten Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Wenn direkte Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht bereitstellen können, wird ggf. auf Schätzungen zurückgegriffen, die in Zusammenarbeit mit unabhängigen, spezialisierten Dienstleistern und auf Basis von wissenschaftlichen Methodologien berechnet werden.</p> <p>Gegenwärtig wird nicht erwartet, dass es zu Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Datenquellen kommt, die Einfluss darauf haben, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen Merkmale, inklusive dem Umweltziel, erfüllt werden.</p> <p>Sollte dies der Fall sein, wird dies in der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung und auf dieser Website bekannt gegeben.</p>
<p>10. Sorgfaltspflicht</p>	<p>Die Due-Diligence-Prüfung ist im Prüfungsansatz verankert und wird für jedes Projekt vor dem eigentlichen Erwerb bzw. der Investition durchgeführt. Hierbei wird ein Vier-Augen-Prinzip auf Ebene des Portfoliomanagers angewandt.</p> <p>Anlageprozess</p> <p>Die Analyse und Ergebnisse von Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken fließen in Bezug auf den Teilfonds in den Anlageprozess mit ein. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anlagepolitik des Teilfonds und in Einklang mit der ESG-Richtlinie des AIFM wird im Rahmen des Anlageprozesses eine Sorgfältigkeitsprüfung (Due Diligence) in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt. Ziel der Due Diligence ist die Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken der geplanten Anlage, welche in standardisierter Form festgehalten werden, um anschließend im Prozess der Anlageentscheidung berücksichtigt zu werden. Abhängig von der zugrundeliegenden Assetklasse werden unterschiedliche Risiken qualitativ und quantitativ gemessen und dokumentiert. Sofern erforderlich können auch zusätzliche Sorgfältigkeitsprüfungen in Abhängigkeit der jeweiligen Assetklasse stattfinden, welche projektspezifische Risiken näher betrachten sollen.</p> <p>Anlageentscheidungsprozess</p> <p>Die Ergebnisse der Due Diligence werden sodann als Teil des Anlagevorschlags im Anlageprozess berücksichtigt. Somit kann das Ergebnis der Due Diligence einen erheblichen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben und unter Umständen auch zu einer negativen Anlageentscheidung führen.</p> <p>Überwachung laufender Anlagen</p> <p>Nach dem Erwerb von Anlagen erfolgt eine regelmäßige Überwachung sowohl auf Portfolioebene als auch auf Asset-Ebene durch die verantwortlichen Risikomanagementfunktionen. Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, Nachhaltigkeitsrisiken über die gesamte Laufzeit der Investition zu minimieren.</p> <p>Eine externe Kontrolle hinsichtlich der Prüfung der Wahrung der Sorgfaltspflicht wird noch von keinem Wirtschaftsprüfer oder anderem Dritten durchgeführt oder bestätigt. Sollte dies zukünftig beabsichtigt werden, wird dieses Dokument entsprechend aktualisiert.</p> <p>Neben der Due-Diligence-Prüfung, werden die folgenden Verfahren angewendet, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Investitionen auch zukünftig einzuhalten: Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitspolitik und des Risikomanagements sowie regelmäßige Überprüfung der externen Datenanbieter.</p>
<p>11. Mitwirkungspolitik</p>	<p>Mitwirkungspolitik bzw. Engagement ist kein primärer Bestandteil der Investitionsstrategie des Teilfonds. Die Einbindung lokaler Gemeinschaften und Auftragnehmer ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der proaktiven Verringerung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken.</p> <p>Insofern nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen bei Projekten und/oder in Unternehmen in die investiert wird identifiziert werden, so werden diese Kontroversen auf ihr Materialität hin</p>

geprüft. Dies kann einen erheblichen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben und auch zu einer negativen Anlageentscheidung führen.

12. Bestimmter
Referenzwert

Es wird kein Referenzwert benannt, um die beworbenen ökologischen Merkmale zu erreichen.